



## **Satzung des Vereins Frauen in der Immobilienwirtschaft e.V.**

### **§ 1**

#### **Name, Zweck und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Frauen in der Immobilienwirtschaft e.V.“. Er ist ein Zusammenschluss von in der Immobilienwirtschaft etablierten Frauen in den verschiedenen Berufszweigen. Zweck des Vereins ist die Förderung der Frauen im Bereich der Immobilienwirtschaft unter anderem auf den Gebieten der Berufsbildung, der Gleichberechtigung und Gleichstellung der Frau in Gesellschaft, Beruf und Familie.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Durchführung von Seminaren und wissenschaftlichen Veranstaltungen, Angeboten zur Fort- und Weiterbildung, Aufbau eines nationalen und internationalen Netzwerks durch Zusammenarbeit mit gleichartigen Vereinigungen, welches den Austausch von Informationen von Frauen fördert.
3. Der Verein ist unabhängig, überparteilich und überkonfessionell.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Sitz des Vereins ist 60311 Frankfurt am Main, Main Tower, Neue Mainzer Str. 52 - 58. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2000.

### **§ 2**

#### **Mitgliedschaft**

1. Jede in der Immobilienwirtschaft engagierte Frau kann Mitglied des Vereins werden.
2. Die Aufnahme ist schriftlich oder online zu beantragen.
3. Ehrenmitgliedschaften und Fördermitgliedschaften sind möglich.
4. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag und über Fördermitgliedschaften entscheidet der Vorstand.
5. Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Adressänderungen (Postanschrift/ E-Mail-Adressen) unverzüglich mitzuteilen; bis zur Mitteilung von Änderungen gelten die angegebenen Adressen als zustellungsfähig.



### **§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der freiwillige Austritt eines Mitglieds kann mit einer vierteljährlichen Frist zum Schluss eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds ist zulässig bei vereinsschädigendem Verhalten, insbesondere bei Nichtzahlung von zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden jeweils bis zum 15. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für Auszubildende und Studentinnen bis zu 50% ermäßigen.

Der Vorstand kann im Einzelfall den Beitrag ermäßigen. Über Beitragsreduzierung ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Der Antrag auf Ermäßigung ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag ist jedes Jahr neu zu entscheiden.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Versammlung der Vereinsmitglieder ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie ist von der 1. Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge der Mitglieder müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich zugehen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erforderlich macht oder wenn die Einberufung von mindestens 30 % der Vereinsmitglieder mit schriftlicher Begründung beantragt wird.
4. Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, die nicht ausdrücklich in dieser Satzung dem Vorstand zugewiesen sind.



Sie ist ausdrücklich zuständig für

- Wahl des Vorstandes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl einer Kassenprüferin für ein Jahr
  - Wahl der Beiräte
  - Entlastung der Kassenprüferin und der Beiräte
  - Satzungsänderungen
  - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - Einsprüche gegen Ausschlussentscheidungen
  - Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Kassenprüferin über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmerinnen beschlussfähig und fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
6. Satzungsänderungen - auch des Vereinszwecks - können nur nach vierwöchiger schriftlicher Ankündigung und mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
7. Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich.

### **§ 6a Virtuelle Mitgliederversammlung**

1. Anstelle einer Mitgliederversammlung kann auch eine virtuelle Mitgliederversammlung einberufen werden.
2. Wird zu einer virtuellen Mitgliederversammlung eingeladen, muss die Einladung neben der Tagesordnung auch die Internetadresse und die Zugangsdaten enthalten.
3. Es ist sicherzustellen, dass den Mitgliedern die Teilnahme mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangspasswort möglich ist.
4. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangspasswort keinem Dritten zugänglich zu machen.
5. Bei der virtuellen Mitgliederversammlung ist weder die gemeinsame Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort, noch die gleichzeitige Stimmabgabe erforderlich. Die Einzelheiten des Ablaufs der Versammlung und der Beschlussfassung werden vom Vorstand beschlossen und den Mitgliedern vor Eröffnung der Versammlung mitgeteilt. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung und die Beschlussfassung.



## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus maximal sechs Mitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied ist allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis ist die Handlung eines einzelnen Vorstandsmitgliedes auf der nächsten Vorstandssitzung vom Gesamtvorstand einstimmig zu genehmigen. Bei Rechtsgeschäften über 2.500 Euro sind jeweils nur zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die ordnungsgemäße, dem Vereinszweck entsprechende, Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.  
Die Wahl des Vorstandes findet grundsätzlich in geheimer Abstimmung statt, es sei denn, die Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt etwas anderes.  
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds benennen.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit aller gewählten Vorstandsmitglieder. Schriftliche Beschlussfassung, fernmündliche Beschlussfassung (mittels Telefonkonferenz) oder Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail oder Fax sind zulässig, wenn sich alle Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einmal in der jeweiligen Wahlperiode gem. § 7. Abs. 3 schriftlich einverstanden erklären. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das die 1. Vorsitzende oder die Geschäftsführung unterschreibt. Alle Vorstandsmitglieder erhalten unverzüglich eine Kopie.

## **§ 8 Beirat**

Zur fachlichen Beratung des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden. Dem Beirat gehören bis zu fünf Mitglieder an, die jeweils einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.

## **§ 9 Beurkundung von Beschlüssen**

Über die in der Mitgliederversammlung und den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen und von der jeweiligen Versammlungsleiterin und der Protokollführerin der Sitzung zu unterzeichnen.



## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Zur Auflösung des Vereins ist zwingend ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich, der einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder bedarf.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Büro für staatsbürgerliche Frauenarbeit e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte dieser nicht mehr bestehen, wird das Vereinsvermögen im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt einem gleichgearteten gemeinnützigen Zweck zugeführt.

## **§ 11 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins entsprechend dieser Satzung werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in der jeweils gültigen Fassung personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert und verarbeitet.
2. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die personenbezogenen Mitglieder-Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden. Dem Vorstand obliegen insoweit die Erfüllung und Sicherstellung der in den einschlägigen Datenschutzgesetzen- und Verordnungen beschriebenen Vorgaben zum Schutz personenbezogener Daten.
3. Der Vorstand beschließt eine Datenschutzordnung des Vereins und passt diese im Falle von Änderungen der insoweit maßgeblichen Datenschutzgesetze und -Verordnungen jeweils entsprechend an.

(November 2020)